OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650964/5/Sch/MSt

Datum:
Linz, 7. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn W H, S, S, vertreten durch G Rechtsanwälte OG, M, L vom 21. August 2017, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Juli 2017, GZ: FE-945/2017, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 20. Juli 2017, FE-945/2017, über Herrn W H in Bezug auf seine Lenkberechtigung Folgendes angeordnet:

„Spruch
Gem. § 24 Abs. 4 FSG werden Sie aufgefordert, binnen 1 Monat ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gem. § 8 FSG sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung."

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.
Gemäß § 2 und § 28 VwGVG hatte dieses durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 31. Oktober 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Grundlage für den in Beschwerde gezogenen Bescheid war der Umstand, dass der Beschwerdeführer laut Wahrnehmung von Polizeibeamten an einer in der entsprechenden Meldung näher umschriebenen Örtlichkeit in Linz eine generell unsichere Fahrweise aufgewiesen habe. Des Weiteren sei er in eine Verkehrsfläche entgegen dem Vorschriftszeichen „Einfahrt verboten" eingefahren und sei es bei der Amtshandlung schwer möglich gewesen, mit ihm zu kommunizieren.

Der von ihm verwendete PKW habe diverse Beschädigungen, nämlich Lackschäden, Kratzspuren, Dellen etc. aufgewiesen.

4. Anlässlich der eingangs angeführten Beschwerdeverhandlung ist der erwähnte Vorfall eingehend erörtert worden. Dabei wurde vom Beschwerdeführer behauptet, dass er auf Parkplatzsuche gewesen sei und deshalb eine den Polizeibeamten auffällig erschienene Fahrweise eingehalten habe. Er habe eine Veranstaltung im Design-Center besuchen wollen. Aufgrund seines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen hätte er angenommen, auch in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungslokal noch eine Parkfläche zu finden. Sein anschließendes Verhalten führte er auf eine gewisse Nervosität aufgrund der polizeilichen Amtshandlung zurück.

Bei der Verhandlung vermittelte der Beschwerdeführer dem Gericht den Eindruck, dass er zeitlich und örtlich völlig orientiert ist. Dem Beschwerdeführer kann also grundsätzlich zugestanden werden, dass er auch die entsprechende kognitive Leistungsfähigkeit, die im Straßenverkehr erforderlich ist, noch besitzt. Es mag sein, dass er dazu neigt, mit nicht immer nachvollziehbarer Vehemenz von der Richtigkeit seines Verhaltens im Straßenverkehr überzeugt zu sein, dies trifft aber bekanntermaßen auf so manche Verkehrsteilnehmer zu.

Im Gespräch mit dem Beschwerdeführer entstanden zwar bisweilen kurzfristige Verständigungsprobleme, letztendlich gelang aber die Konversation mit ihm ausreichend.

Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung ist auch das Fahrzeug des Rechtsmittelwerbers in Augenschein genommen worden, wobei mehrere Kratzspuren festgestellt wurden. Diese Schäden gingen aber nicht über ein bei älteren Fahrzeugen übliches Maß an Gebrauchsspuren hinaus.

5. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner ständigen Judikatur zu § 24 Abs. 4 FSG, dass die dort erwähnten begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Inhabers einer Lenkberechtigung auch noch zum Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung, nunmehr der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, vorhanden sein müssen (VwGH 16.4.2009, 2009/11/0020).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt im konkreten Fall nicht, dass beim Beschwerdeführer nicht ein völlig unproblematisches Hörvermögen konstatiert werden kann, allerdings ist es für das Verwaltungsgericht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend begründbar, daraus rechtlich relevante Bedenken in Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen abzuleiten.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön